

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQWiG mit der Durchführung einer Evaluation der Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 SGB V

Vom 20. Juni 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

Das IQWiG wird beauftragt, eine Evaluation der Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 SGB V in der Fassung vom 19.04.2018 (BAnz AT 18.05.2018 B4), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 20.11.2020 (BAnz AT 24.12.2020 B2) (im Folgenden: Notfallstufen-Regelungen) durchzuführen.

Das übergeordnete Ziel des Auftrags ist die Schaffung einer Grundlage für den G-BA zur Beratung und Prüfung der Notfallstufen-Regelungen auf Anpassungsbedarf. Dazu sollen folgende Fragen unter Einsatz einer Kombination von qualitativen Methoden (bspw. Interviews, Gruppendiskussionen, Inhaltsanalysen, Fallstudien) nach Ermessen des IQWiG beantwortet werden:

1. Welche Schwierigkeiten traten bei der Umsetzung der bestehenden Anforderungen der Notfallstufen-Regelungen auf? Welcher Weiterentwicklungsbedarf lässt sich daraus ableiten?
2. Wie kann unter Berücksichtigung der Ergebnisse zu Nummer 1 zukünftig der Versorgungsbedarf der Bevölkerung bei der Ausgestaltung des gestuften Systems von Notfallstrukturen in Krankenhäusern sowie einer perspektivischen Finanzierung von Notfallstrukturen berücksichtigt werden. Hierbei sollen Versorgungsregionen, in denen es mehrere Krankenhäuser mit vereinbarter Notfallstufe und solche Regionen mit einer geringen Dichte an Krankenhäusern mit vereinbarter Notfallstufe gesondert betrachtet werden.
3. Welche weiteren bundeseinheitlichen Kriterien sollten zukünftig Berücksichtigung finden bei der Ausgestaltung des gestuften Systems von Notfallstrukturen in Krankenhäusern sowie einer perspektivischen Finanzierung der Notfallstrukturen?

4. Welcher Anpassungsbedarf ergibt sich für die Notfallstufen-Regelungen anhand des Gesetzes bzw. Gesetzentwurfes zum Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG), insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten medizinischen Leistungsgruppen und deren Ausgestaltung, und des Gesetzes bzw. Gesetzentwurfes für eine Reform der Notfallversorgung (NotfallG)?

Weiterhin soll das IQWiG die Ergebnisse (auch zueinander) kritisch einordnen und mit Bezug auf eine Anpassung der Notfallstufen-Regelungen darstellen. Im Ergebnis ist ein wissenschaftlicher Bericht in Form eines Rapid Report zu erstellen und dem Unterausschuss Bedarfsplanung zur weiteren Verwendung vorzulegen.

II. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQWiG verpflichtet,

1. die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
2. die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
3. den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQWiG gewährleistet, dass bei der Erstellung sämtlicher Berichte und Unterlagen die urheberrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden. Weiter gewährleistet das IQWiG, dass sämtliche von ihm im Rahmen dieser Beauftragung zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen im Rahmen des gesetzlichen Auftrages für den G-BA nutzbar sind. Insoweit stellt das IQWiG den G-BA von möglichen Ansprüchen Dritter frei.

III. Abgabetermin

Der Bericht ist bis zum 30. September 2025 vorzulegen.

Berlin, den 20. Juni 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken